

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –
Kreis Ostholstein, Gemeinde Stockelsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 20. Februar 2025 – Aktenzeichen G20/2023/081 – 082.

Die Firma Bismarck-Wind GmbH & Co. KG, Schönauer Weg 23, 21465 Reinbek hat mit Datum vom 8. November 2024, zuletzt geändert am 18. Dezember 2024, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31, Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), beantragt. Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 EnVentus 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Nennleistung von 7,2 Megawatt und einer Gesamthöhe von 200 Metern in der Gemeinde 23617 Stockelsdorf.

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1 (G20/2023/081): Gemarkung Dissau, Flur 0, Flurstück 98;
- WKA 2 (G20/2023/082): Gemarkung Dissau, Flur 0, Flurstück 100.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches nicht unter die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540) fällt.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens wäre gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Für das beantragte Vorhaben hat die Antragstellerin jedoch freiwillig gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG die Durchführung in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Kurzbeschreibung
- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Eiserkennungssystem, Elektromagnetische Verträglichkeit,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Turbulenzgutachten,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Ornithologisches Fachgutachten, Haselmauskartierung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu den möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 25. März 2025 bis einschließlich 24. April 2025** auf der Internetseite www.https://bim-schg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **25. April 2025 bis einschließlich 8. Mai 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionschutz, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2023/081 – 082 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2023/081 – 082 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind dem/der Antragsteller/in und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, den 2. Juli 2025, ab 10 Uhr im Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek (Seminarraum) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet [www.https://bimschq.bob-sh.de](https://bimschq.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.